

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Lupburg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 3. Februar 2011

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Lupburg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt der Markt Lupburg als eine öffentliche Einrichtung

1. die Friedhöfe an der Friedhofstraße in Lupburg OT Haid und am Kirchweg in See (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 20),
2. die Leichenhäuser (§ 21) und
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22),

ZWEITER TEIL Die Friedhöfe

§ 2 Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Lupburg als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Lupburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zu den Friedhöfen bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Der Markt Lupburg kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) - untersagen.

§ 6 Verhalten am Friedhof

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt Lupburg zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung des Marktes Lupburg, Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten

5. zu rauchen,

6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,

7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,

8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten

9. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu lagern,

10. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Marktes Lupburg und ohne Zustimmung der Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt Lupburg. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt Lupburg kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Bildhauer, Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann vom Markt Lupburg entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(6) An Samstagnachmittagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Besitz des Marktes Lupburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengräber (Einzelgrabstätten, § 10),
2. Wahlgräber (Familiengrabstätten, § 11),
3. Urnenreihengrabstätten (§ 12),
4. Urnensäulen (§ 13).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist der Markt Lupburg dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Grabstätte zu. Der Markt Lupburg entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Art der Grabstätte.

§ 10 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab dürfen bis zu zwei Personen bestattet werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Nach der Ruhezeit kann die Nutzungszeit im Fünfjahresrhythmus längstens für die Dauer von weiteren 20 Jahren verlängert werden.

§ 11 Wahlgräber (Familiengrabstätten)

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24), im Fünfjahresrhythmus längstens für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt Lupburg auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Zulässig ist die Bestattung von bis zu vier Personen in einem Wahlgrab, sofern die ersten beiden bestatteten Personen auf eine Tiefe von mindestens 2,50 m gelegt werden.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird vom Markt Lupburg entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt Lupburg anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt Lupburg unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) bereitgestellt werden.

(2) Urnenreihengräber können im Boden mit Bodenplatte oder mit Grabmal in Form einer Säule angelegt werden.

(3) Die Urnenreihengräber können mit maximal vier Urnen belegt werden.

§ 13 Urnensäulen

Urnensäulen sind Urnenstätten, in denen die Kammern der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§24) bereitgestellt werden.

§ 14 Urnenbeisetzungen (vorher § 12 Abs. 4)

(1) Eine Urnenbeisetzung ist beim Markt Lupburg vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschreste und Urne müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 15 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 10): Länge: 1,90 m, Breite: 0,90 m

2. Wahlgräber (§ 11): Länge: 1,90 m, Breite: 1,80 m

3. Urnenreihengrabstätten (§12): Länge: 0,80 m; Breite 0,60 m

(2) Bei Reihen- und Wahlgräbern beträgt der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle 80 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,20 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,65 m.

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt dem Markt Lupburg auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist der Markt Lupburg befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein oder eine vorhandene Säule zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat der Markt Lupburg die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

§ 17 Ausmaße der Grabmäler, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Säulen

(1) Grabmäler bzw. Säulen dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | |
|--|---|
| 1. Grabmäler bei Reihengräbern (§ 10): | Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m |
| 2. Grabmäler bei Wahlgräbern (§ 11): | Höhe 1,50 m, Breite 1,80 m |
| 3. Säulen bei Urnenreihengrabstätten (§ 12): | Höhe: 1 m – 1,70 m; Breite: 0,15 m – 0,30 m; Tiefe: 0,15 m – 0,30 m |

Bei Kreuzen an Reihen- und Wahlgräbern gilt abweichend eine maximale Höhe von 2 m.

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1. bei Reihengräbern: | 0,90 m |
| 2. bei Wahlgräbern: | 1,80 m |
| 3. bei Urnenreihengrabstätten: | 0,60 m |

(3) Grababdeckungen sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen.
2. Die Grabeinfassung und die Grababdeckung müssen sich in Bearbeitung und Material dem Grabmal anpassen.
3. Die Stärke der Einfassung muss mindestens 6 cm betragen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges um bis zu 15 cm überschreiten.
4. Sofern die Grabeinfassung bzw. die Grababdeckung bei der Grabbereitung der Nachbargrabstätte eine Beeinträchtigung darstellen, müssen diese vorübergehend entfernt werden. Die Kosten sind vom Eigentümer der Grabeinfassung bzw. Grababdeckung zu tragen.

Grabeinfassungen aus Stein sind nur zulässig, sofern sie der Errichtung einer Grababdeckung dienen. Vor dem 31. August 2008 errichtete Grabeinfassungen aus Stein sind auch zulässig, wenn sie nicht der Errichtung einer Grababdeckung dienen.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler und Urnensäulen

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Jedes Grabmal muss entweder aus Naturstein hergestellt sein oder in Form eines Kreuzes errichtet werden.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe in Einklang stehen.

(3) Jede Urnensäule muss dem Widmungszweck der Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Jede Urnensäule muss aus Naturstein hergestellt sein.

§ 19 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Die Bestattungspflichtigen haben das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt der Markt Lupburg Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler und Urnensäulen

(1) Grabmäler und Urnensäulen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes Lupburg entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler sowie die Urnensäulen bei einer entsprechenden Aufforderung des Marktes Lupburg zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum des Marktes Lupburg über und werden auf Kosten des Nutzers entfernt.

VIERTER TEIL Die Leichenhäuser

§ 21 Benutzung der Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das entsprechende Leichenhaus gebracht werden.

(3) Die Toten werden im jeweiligen Leichenhaus aufbewahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) bzw. bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes Lupburg und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des jeweiligen Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal des Marktes Lupburg, vom Markt Lupburg beauftragten Bestattungsunternehmen oder von den Bestattungspflichtigen benannten Personen.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Lupburg anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Lupburg im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt zwanzig Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr zehn Jahre.

Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt zehn Jahre.

§ 25 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Lupburg. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Der Markt Lupburg bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Übergangs- / Schlussbestimmungen

§ 26 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 40 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes Lupburg die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. die ordnungsgemäße Pflege und Gestaltung einer Grabstätte missachtet (§ 16 Abs. 5),

5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Lupburg anzeigt (§ 23 Abs. 1),
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25).

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt Lupburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Oktober 2008 außer Kraft.

Lupburg, den 3. Februar 2011

Siegel

Meier
1. Bürgermeister